



## AMTSGERICHT WARSTEIN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, 25. Oktober 2024, 10.00 Uhr,  
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,  
Erdgeschoss, Saal 6**

die im Grundbuch von Suttrop Blatt 624 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rüthen, Flur 16 Flurstück 465, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Mollenkämpe 1, 36 qm groß

Gemarkung Rüthen, Flur 16 Flurstück 464, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Mollenkämpe 1, 7.929 qm groß

versteigert werden.

Beschreibung: Gewerbe- und Produktionshalle mit Büro- und Ausstellungsfläche (früher Betrieb zur Herstellung, Lieferung und Montage von Aluminiumelementen aller Art), Baujahr 1989, Nutzfläche Halle etwa 1.024 qm, Büro- und Ausstellungsfläche etwa 498 qm

Lage: 59602 Rüthen, Mollenkämpe 1

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.02.2022 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Gemarkung Rüthen, Flur 16 Flurstück 465: 200,00 €

Gemarkung Rüthen, Flur 16 Flurstück 464: 340.000,00 €.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 08.07.2024